

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 2 – 25. Januar 2023

Inhalt

Kreis Lippe

- 21 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021
- 22 Jahresabschluss Eigenbetrieb Schulen - Bestätigungsvermerk der BDO Concunia GmbH
- 23 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung
- 24 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Lippe mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023
- 25 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2019

Stadt Detmold

- 26 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006
- 27 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006
- 28 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006
- 29 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006
- 30 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006
- 31 Bekanntmachung Nachbesetzung RM Fritzezier
- 32 Bekanntmachung Nachbesetzung RM Wedel
- 33 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Detmold für das Haushaltsjahr 2023

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 34 Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen Lenstrup II, Lenstrup III und Maßbruch in Detmold
- 35 Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen Oberschönhagen in Detmold

Stadt Lage

- 36 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Lage-Heßloh
- 37 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Hardissen-Lückhausen
- 38 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Lage-Heiden

Alte Hansestadt Lemgo

- 39 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für das Haushaltsjahr 2023

Stadt Lügde

- 40 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lügde für das Haushaltsjahr 2023

Gemeinde Schlangen

- 41 Hinweis auf die Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2023

Landesverband Lippe

- 42 Öffentliche Einladung

Sparkasse Paderborn-Detmold

- 43 Aufgebot einer Sparurkunde
- 44 Aufgebot einer Sparurkunde

Sparkassenzweckverband Paderborn-Detmold-Höxter

- 45 Tagesordnung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
-

Kreis Lippe

21 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Kreises Lippe ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-service-und-finanzen am 25.01.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 25.01.2023

22 Jahresabschluss Eigenbetrieb Schulen – Bestätigungsvermerk der BDO Concunia GmbH

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 12.12.2022 den Jahresabschluss festgestellt und über den Jahresverlust wie folgt beschlossen:

„Der Jahresverlust 2021 (721.059,71 EUR) wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Der Jahresabschluss 2021 wird im Internet auf der Homepage des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de veröffentlicht. Zusätzlich wird der Jahresabschluss 2021 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Kreisverwaltung im Eigenbetrieb Schulen, Felix-Fechenbach-Str. 6, 32756 Detmold im Zimmer 21 (Büro Parsons), zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der abschließende Bestätigungsvermerk der BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Schulen des Kreises Lippe, Detmold:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Schulen des Kreises Lippe, Detmold, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Schulen des Kreises Lippe, Detmold, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, er entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 (HGB) und § 103 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 103 GO NRW in Verbindung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unterneh-

menstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dessen sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt und in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, er den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 103 GO NRW in Verbindung mit § 102 GO NRW und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangten Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße, betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, am 19. September 2022

BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Kemp
Wirtschaftsprüfer

gez. Jürgens
Wirtschaftsprüfer

Vorstehender Prüfvermerk wird hiermit gemäß § 26 (4) der Eigenbetriebsordnung NRW (EigVO NRW) sowie § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Detmold, den 13.01.2023

i.A. Sigrid Anders

Kr.BI.Lippe 25.01.2023

23 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Die „Einladung zur Kreistagssitzung des Kreises Lippe am 23.01.2023 mit Tagesordnung“ ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung, auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 16.01.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.BI.Lippe 25.01.2023

24 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Lippe mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023

Die Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Lippe für das Haushaltsjahr 2023 mit Anlagen

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022

zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter

www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 25.01.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.BI.Lippe 25.01.2023

25 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2019

Der Entwurf des Gesamtabschlusses des Kreises Lippe zum 31.12.2019, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang sowie dem Gesamtlagebericht, ist gemäß § 116 Abs. 9 in Verbindung mit § 59 Abs. 3 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss beziehungsweise der örtlichen Rechnungsprüfung geprüft worden. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Lippe

hat nach Beratung des Entwurfs des Gesamtabschlusses zum 31.12.2019 und des Berichts der Rechnungsprüfung des Kreises Lippe den vom Landrat aufgestellten Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht gebilligt.

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 den vom Rechnungsprüfungsausschuss gebilligten Gesamtabschluss durch Beschluss bestätigt. Der Gesamtabschluss 2019 des Kreises Lippe wurde der Bezirksregierung Detmold gem. § 116 Abs. 9 i.V.m. 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 12.01.2023 angezeigt.

Der Gesamtabschluss zum 31.12.2019, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht, sowie der Beteiligungsbericht des Kreises Lippe liegen bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2019 bei der Kreisverwaltung Lippe in Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5 in 32756 Detmold – Bürgerservice – während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend werden die wesentlichen Positionen aus der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2019 abgedruckt:

Gesamtbilanz zum 31.12.2019 (in Euro)

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	662.217.850,51	1. Eigenkapital	118.977.906,56
2. Umlaufvermögen	141.399.992,57	2. Sonderposten	166.399.306,02
3. ARAP	37.094.697,42	3. Rückstellungen	216.987.460,60
		4. Verbindlichkeiten	318.924.140,80
		5. PRAP	19.423.726,52
Bilanzsumme	<u>840.712.540,50</u>	Bilanzsumme	<u>840.712.540,50</u>

Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2019 (in Euro)

	Ordentliche Gesamterträge	905.592.261,04
-	Ordentliche Gesamtaufwendungen	-897.200.509,41
=	Ordentliches Gesamtergebnis	8.391.751,63
+/-	Gesamtfinanzergebnis	-922.148,48
=	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	7.469.603,15
+/-	Außerordentliches Ergebnis	0
=	Gesamtjahresergebnis	7.469.603,15
-	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-1.558.410,25
=	Gesamtbilanzgewinn/-verlust	5.911.192,90

Bekanntmachungsanordnung:

Der Gesamtabchluss des Kreises Lippe zum 31.12.2019 wird hiermit gemäß § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 116 Abs. 9 Satz 2 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 13.01.2023

Gez.

Grabbe
- Kreiskämmerer –
- Allgemeiner Vertreter -

Kr.Bl.Lippe 25.01.2023

Stadt Detmold

26 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Viktor Ben, geboren am 17.05.1978, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 09.01.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 09.01.2023, Aktenzeichen: 2.0.10-11-UVG-204085) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Meier

Kr.Bi.Lippe 25.01.2023

27 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Viktor Ben, geboren am 17.05.1978, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 09.01.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 09.01.2023, Aktenzeichen: 2.0.10-11-UVG-204084) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Meier

Kr.Bi.Lippe 25.01.2023

28 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Anatolij Janzen, geboren am 01.01.1979, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 12.01.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Die Schriftstücke (vom 12.01.2023, Aktenzeichen: 2.0.10-99-UVG-204070/204123/204124) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bi.Lippe 25.01.2023

29 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Danail Yordanov Mitev, geboren am 02.06.1981, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 17.01.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 17.01.2023, Aktenzeichen: 2.0.10-99-UVG-204076) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bi.Lippe 25.01.2023

30 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Nazem Soko, geboren am 03.01.1981, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 19.01.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Die Schriftstücke (vom 19.01.2023, Aktenzeichen: 2.0.10-99-UVG-204077/204080) können vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bi.Lippe 25.01.2023

31 Bekanntmachung Nachbesetzung RM Fritzemeier

Bekanntmachung

Ersatzbestimmung eines Vertreters gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Am 22.12.2022 erklärte Ratsherr Christian Fritzemeier, Bielefelder Straße 7A, 32756 Detmold die Niederlegung seines Mandates zur Niederschrift zum 31.12.2022 aus persönlichen Gründen.

Damit war sein Ratssitz neu zu besetzen.

Der an nächster Stelle (Nr. 13) der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) stehende Kandidat,

Herr Andreas Rempel, Allandsbusch 33, 32758 Detmold rückt als Ratsmitglied für die Stadt Detmold nach.

Herr Andreas Rempel, erklärte am 12.01.2023 schriftlich, dass er das Ratsmandat annimmt.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden bei:
Stadt Detmold -Der Bürgermeister-, Marktplatz 5, 32756 Detmold

Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich in Zimmer 305 zur Niederschrift zu erklären.

Detmold, 19.01.2023

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bi.Lippe 25.01.2023

32 Bekanntmachung Nachbesetzung RM Wedel

Bekanntmachung

Ersatzbestimmung eines Vertreters gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Am 03.11.2022 erklärte Ratsherr Uwe Wedel, Azaleenweg 14, 32758 Detmold die Niederlegung seines Mandates zum 31.12.2022 aus persönlichen Gründen.

Damit war sein Ratssitz neu zu besetzen.

Die an nächster Stelle (Nr. 11) der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) stehende Kandidatin,

Frau Dorothee Hermanns-Siekmann, Bremker Straße 56, 32758 Detmold

rückt als Ratsmitglied für die Stadt Detmold nach.

Frau Dorothee Hermanns-Siekmann, erklärte am 06.01.2023 schriftlich, dass sie das Ratsmandat annimmt.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden bei:

Stadt Detmold -Der Bürgermeister-, Marktplatz 5, 32756 Detmold

Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich in Zimmer 305 zur Niederschrift zu erklären.

Detmold, 19.01.2023

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bi.Lippe 25.01.2023

33 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Detmold für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung der Stadt Detmold für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Detmold mit Beschluss vom 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **285.170.666 €**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **285.323.298 €**

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **259.906.294 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **267.746.722 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **18.798.115 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **79.974.291 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **82.596.604 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **13.580.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

59.203.176 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

98.354.218 €

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

152.632 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

55.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer:**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **207 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **540 v.H.**

2. **Gewerbsteuer:**

auf **446 v.H.**

Aufgrund der vom Rat am 19.12.2018 beschlossenen Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2019 (Hebesatz-Satzung) der Stadt Detmold hat die Angabe der v.g. Steuersätze lediglich deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige **Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 GO NRW erheblich, wenn sie mindestens **25.000 €** betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **15.000 €** überschreiten, davon ausgenommen sind die internen Leistungsverrechnungen und bilanzielle Abschreibungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Unerheblich sind ferner alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit

- dem **Jahresabschluss** oder
- der Umsetzung des **NKF** oder
- finanzneutralen Änderungen von Sachkonten aus finanzstatistischen Gründen oder
- finanzneutralen Mittelumschichtungen zwischen den Organisationsbereichen

- bei Strukturänderungen der Verwaltung oder
- im Bereich der Personalwirtschaft erforderlich werden.

Über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** gem. § 85 GO NRW, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall mehr als **150.000 €** betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **50.000 €** betragen.

Die erheblichen **Aufwendungen und Auszahlungen** sowie **Verpflichtungsermächtigungen** bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Budgets und Deckungsfähigkeiten

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Organisationsbereiche mit Ausnahme

- der Verfügungsmittel sowie
- nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (z. B. bilanzielle Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen etc.)

jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO (siehe auch „Verzeichnis der Produktsachkonten und Aufträge mit Deckungsvermerken“ [gelbe Seiten]) bestehen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen innerhalb der kostenrechnenden Einrichtungen werden zu gesonderten Budgets verbunden.

Innerhalb der Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Für die Auszahlungsermächtigungen im investiven Teil des Finanzplanes gilt das „Verzeichnis der Produktsachkonten und Aufträge mit Deckungsvermerken“.

Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Produktbudgets werden gem. § 12 Absatz 2 KomHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

§ 9

Ausweis von Investitionen in Teilfinanzplänen

Die **Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen** in den Teilplänen gemäß § 4 Absatz 4 KomHVO wird, bezogen auf den Gesamtausgabebedarf von Einzelmaßnahmen, grundsätzlich auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 10

Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw.- bzw. ku.-Vermerk:

- | | |
|--------------|--|
| kw.-Vermerk: | Die Stelle entfällt beim Ausscheiden des Stelleninhabers. |
| ku.-Vermerk: | Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln. |

Die im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen der Beamten und Tarifbeschäftigten können vorübergehend auch mit Beschäftigten der jeweils anderen Beschäftigtengruppe besetzt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 20.12.2022 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde mit Verfügung des Kreises Lippe vom 18.01.2023 abgeschlossen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 25.01.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 in 32756 Detmold, Bielefelder Straße 1, II OG, Zimmer 201, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.detmold.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 19.01.2023

Stadt Detmold

Der Bürgermeister
Hilker

Kr.Bl.Lippe 25.01.2023

Stadt Horn-Bad Meinberg

34 Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus den Brunnen Lenstrup II, Lenstrup III und Maßbruch in Detmold

Bekanntmachung

Die Stadtwerke Horn-Bad Meinberg, Burgstr. 11, 32805 Horn-Bad Meinberg haben gemäß §§ 8 bis 13 und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15, 16 und 106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 618) in der z. Zt. gültigen Fassung die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen Lenstrup II in Detmold in der

**Gemarkung Leistrup-Meiersfeld,
Flur 5,
Flurstück 16,**

in einer Menge bis zu

**8 m³/h,
192 m³/d und
70.000 m³/a,**

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen Lenstrup III in Detmold in der

**Gemarkung Leistrup-Meiersfeld,
Flur 5,
Flurstück 22,**

in einer Menge bis zu

**20 m³/h,
480 m³/d und
152.350 m³/a,**

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen Maßbruch in Detmold in der

**Gemarkung Schönemark,
Flur 3,
Flurstück 48**

In einer Menge bis zu

**14 m³/h,
329 m³/d und
120.000 m³/a**

um es als Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Bevölkerung einzusetzen.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 25.05.2020 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) vom i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. § 7 UVPG und Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung unterzogen wurde.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um seit Jahrzehnten betriebene Grundwasserförderungen. Es werden keine neuen Anlagen errichtet. Die maximal zulässige Fördermenge für den Brunnen Lenstrup III wird von 142.350 m³/a um 10.000 m³/a auf 152.350 m³/a erhöht und im Gegenzug die zulässige Höchstmenge für den Brunnen Lenstrup II von 94.900 m³/a auf 70.000 m³/a reduziert. Die zulässige Fördermenge für den Brunnen Maßbruch wird von 142.350 m³/a auf 120.000 m³/a reduziert. Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Da nun eine geringere Gesamtentnahmemenge beantragt wird sowie aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse ist insbesondere mit keinen nachteiligen Folgen für die im Umfeld des Brunnens Maßbruch befindlichen schutzwürdigen Biotope zu rechnen. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können bei den

Stadtwerken Horn Bad Meinberg, Burgstraße 11, 32805 Horn Bad Meinberg
Besprechungsraum 2 Obergeschoss

während der allgemeinen Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 06. Februar 2023 und endet mit Ablauf des 06. März 2023.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> eingesehen werden. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 106 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich - möglichst in dreifacher Ausfertigung - oder zur Niederschrift bei den Stadtwerken Horn Bad Meinberg, Burgstraße 11, 32805 Horn Bad Meinberg

Besprechungsraum 2 Obergeschoss
während der allgemeinen Dienststunden

oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756
Detmold, zu den Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe,
Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu erheben.

Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme bzw. Niederschrift in
den genannten Verwaltungsstellen aufgrund der COVID-19-
Pandemie jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygiene-
bestimmungen sowie Zutrittsbeschränkungen sind zu be-
achten. So muss ab 1. November 2022 jede Person, die das
Kreishaus oder eine Außenstelle betritt, einen medizini-
schen Mundschutz oder eine FFP2-Maske tragen.

Für die Stadtwerke Horn Bad Meinberg gelten zur Zeit fol-
gende Regelungen:
Tragen eines medizinischen Mundschutzes oder einer
FFP2-Maske.

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellung-
nahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-
rechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die la-
dungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die
Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen
werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu
diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen er-
hoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine be-
sondere Benachrichtigung. Bei Ausbleiben eines/-r Beteilig-
ten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie ver-
handelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellung-
nahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unbe-
rücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen
vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch
öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung
der Entscheidung kann in solchen Fällen durch öffentliche
Bekanntmachung erfolgen.

Nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemä-
ßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der
COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz -
PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I. S. 1041) in der z. Zt. gül-
tigen Fassung genügt anstelle des Erörterungstermins eine
Online-Konsultation. In diesem Fall werden die zur Teil-
nahme an dem Erörterungstermin Berechtigten von der
Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation be-
nachrichtigt. Darüber hinaus wird die Online-Konsultation
ortsüblich bekannt gemacht. Wenn mehr als 50 Benachrich-
tigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können
diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntma-
chung ersetzt werden.

Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur
Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokon-
ferenz ersetzt werden.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellung-
nahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines
Erörterungstermins, einer Online-Konsultation oder einer
Telefon- oder Videokonferenz.

Detmold, 31.10.2022

KREIS LIPPE

Der Landrat
FG 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht, Controlling
Im Auftrag

gez.
Vahle

Az.: 701-66 38 20-8/23

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 106
LWG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt
gemacht.

Horn Bad Meinberg, 04.01.2023

Stadt Horn Bad Meinberg
Fachbereich 4
Stadtwerke, Umwelt und öffentl. Einrichtungen

Der Betriebsleiter
Beinker

Kr.Bl. Lippe 25.01.2023

35 Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen Oberschönhagen in Detmold

Bekanntmachung

Die Stadtwerke Horn-Bad Meinberg, Burgstr. 11, 32805
Horn-Bad Meinberg haben gemäß §§ 8 bis 13 und 14 des
Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaus-
haltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der
z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15, 16 und
106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom
08.07.2016 (GV NRW Seite 618) in der z. Zt. gültigen Fas-
sung die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

**Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen Ober-
schönhagen in Detmold in der**

**Gemarkung Oberschönhagen,
Flur 3,
Flurstück 69,**

in einer Menge bis zu

**21,5 m³/h,
302 m³/d und
110.000 m³/a,**

um es als Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Be-
völkerung einzusetzen.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 10.07.2019 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. § 7 UVPG und Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung unterzogen wurde.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine seit Jahrzehnten betriebene Grundwasserförderung. Es werden keine neuen Anlagen errichtet. Die maximal zulässige Fördermenge wird von 219.000 m³/a auf 110.000 m³/a reduziert. Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Da nun eine wesentlich geringere Gesamtentnahmemenge beantragt wird, sind insbesondere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen – der Brunnen Oberschönhausen befindet sich im Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 nach den Landschaftsplänen Nr. 9 Detmold und Nr. 10 Horn-Bad Meinberg/Schlangen-Ost, östlich des Brunnens befindet sich das Naturschutzgebiet N 2.1-2 „Passade-/Dorlatal“, weiterhin befinden sich mehrere gesetzliche geschützte Biotope im anzunehmenden Einzugsgebiet des Brunnens – aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet. Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können bei den

Stadtwerken Horn Bad Meinberg, Burgstraße 11, 32805
Horn Bad Meinberg
Besprechungsraum 2 Obergeschoss

während der allgemeinen Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 06. Februar 2023 und endet mit Ablauf des 06. März 2023.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> eingesehen werden. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 106 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999

(GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich – möglichst in dreifacher Ausfertigung – oder zur Niederschrift bei den

Stadtwerken Horn Bad Meinberg, Burgstraße 11, 32805
Horn Bad Meinberg
Besprechungsraum 2 Obergeschoss
während der allgemeinen Dienststunden

oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu den Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu erheben.

Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme bzw. Niederschrift in den genannten Verwaltungsstellen aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie Zutrittsbeschränkungen sind zu beachten. So muss ab 1. November 2022 jede Person, die das Kreishaus oder eine Außenstelle betritt, einen medizinischen Mundschutz oder eine FFP2-Maske tragen.

Für die Stadtwerke Horn Bad Meinberg gelten zur Zeit folgende Regelungen:

Tragen eines medizinischen Mundschutzes oder einer FFP2-Maske.

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I. S. 1041) in der z. Zt. gültigen Fassung genügt anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation. In diesem Fall werden die zur Teilnahme an dem Erörterungstermin Berechtigten von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Darüber hinaus wird die Online-Konsultation ortsüblich bekannt gemacht. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können

diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz.

Detmold, 31.10.2022

KREIS LIPPE

Der Landrat

FG 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht, Controlling

Im Auftrag

gez.
Vahle

Az.: 701-66 38 20-8/22

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 106 LWG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Horn Bad Meinberg, 03.01.2023

Stadt Horn Bad Meinberg

Fachbereich 4

Stadtwerke, Umwelt und öffentl. Einrichtungen

Der Betriebsleiter
Beinker

Kr.Bl. Lippe 25.01.2023

Stadt Lage**36 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Lage-Heßloh**

am

Montag, den 06. März 2023 um 18.00 Uhr im Jägerhof Lage, Heßloher Str. 139, Lage

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht Kassierer
3. Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes
4. Vorstellung überarbeitete Satzung der Jagdgenossenschaft; Erörterung, Beschlussfassung Satzung neu
5. Wahl der Mitglieder des Jagdgenossenschaftsvorstandes
 - a) Jagdgenossenschaftsvorsteher
 - b) Vertreter des Vorstandes
 - c) 1. Beisitzer
 - d) 2. Beisitzer
 - e) Schriftführer
 - f) Kassierer
6. Auszahlungsrhythmus Jagdgeld (Beratung, Beschlussfassung)
7. Jagdliche Situation
8. Verschiedenes

Lage, 24.01.2023

Matthias Kalkreuter
Bürgermeister
als Notvorstand

Kr.Bl. Lippe 25.01.2023

37 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Hardissen-Lückhausen**am Donnerstag, den 02. März 2023 um 18.30 Uhr im Jägerhof Lage, Heßloher Str. 139, Lage**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstehers
3. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 12.03.2019
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen: des Vorstehers, zwei Beisitzer, Schriftführer, Kassenführer, die Rechnungsprüfer, sowie deren Stellvertreter.
7. Beratung und Beschluss der Jagdverpachtung
8. Beratung und Beschluss zum Haushaltsplan
9. Beratung und Beschluss zur Verwendung des Kassenbestandes
10. Verschiedenes

Lage, 23.01.2023

Matthias Kalkreuter
Bürgermeister als Notvorstand

Kr.Bl. Lippe 25.01.2023

38 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Lage-Heiden

am

Montag, den 06. März 2023 um 19.00 Uhr im Jägerhof Lage, Heßloher Str. 139, Lage

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Kassierers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes
5. Vorstellung überarbeitete Satzung der Jagdgenossenschaft; Erörterung, Beschlussfassung Satzung neu
6. Wahl der Mitglieder des Jagdgenossenschaftsvorstandes
 - a) Jagdvorsteher
 - b) Vertreter des Vorstandes
 - c) 1. Beisitzer
 - d) 2. Beisitzer
 - e) Kassierer
 - f) Schriftführer
 - g) Kassenprüfer
7. Jagdverpachtung ab 01.04.2023 (Beratung, Beschlussfassung)
8. Auszahlung Jagdpachten, Turnus (Beratung, Beschlussfassung)
9. Jagdliche Situation
10. Verschiedenes

Lage, 24.01.2023

Matthias Kalkreuter
Bürgermeister
als Notvorstand

Kr.Bl. Lippe 25.01.2023

Alte Hansestadt Lemgo

39 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Lemgo mit Beschluss vom 12. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 121.498.397 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 126.802.449 EUR

im **Finanzplan** mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 119.030.474 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 130.740.774 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Investitionstätigkeit** auf 8.334.097 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der **Investitionstätigkeit** auf 13.122.760 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 112.007.477 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 104.262.000 EUR

festgesetzt.

§ 2a

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für die Konzernfinanzierung erforderlich ist, wird auf 10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 960.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 5.304.052,00 EUR

und die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer 2023

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 253 v. H
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 480 v.H.

2. Gewerbesteuer 2023 auf 435 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

1. Die im **Stellenplan** mit "k. w." (künftig wegfallend) oder "k. u." (künftig umzuwandeln) vermerkten Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte fallen beim Freiwerden weg bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

2. Wird einem/einer Beamten/Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er/sie mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er/sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er/sie eingewiesen wird, besetzbar war.

3. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres - insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen - Beamtenstellen mit vergleichbaren

Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 9

Bestimmungen über Deckungsfähigkeit und Deckungsvermerke zum Haushaltsplan

Deckungsfähigkeit nach § 21 KomHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu Budgets verbunden werden. In allen Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich (§ 21 Abs. 1 KomHVO). Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Es werden folgende Budgets gebildet:

1. Sonderbudgets für

- a) die **Personal-** und **Versorgungsaufwendungen** / -auszahlungen (ohne Honorare 5019/7019),
- b) die Aufwendungen / Auszahlungen für die **Mieten** und **Nebenkosten** an die Gebäudewirtschaft Lemgo (**GWL**) einschließlich der Nebenkostennachzahlungen und

2. Budgets für

- a) jeden einzelnen **Geschäftsbereich** laut Organigramm,
- b) die **Stäbe** und
- c) den **Personalrat**, **Gleichstellung** und **örtliche Rechnungsprüfung**.

Unechte Deckungsfähigkeit mit Zweckbindung:

Zweckgebundene Mehrerträge / Mehreinzahlungen können für entsprechende zweckgebundene Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen verwendet werden. Dies gilt auch für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 2 KomHVO). Die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen.

Stehen Aufwendungen / Auszahlungen zweckgebundene Erträge / Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes, gegenüber, dürfen die Aufwendungen / Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn die Erträge / der Eingang der Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Unechte Deckungsfähigkeit ohne Zweckbindung:

Unerhebliche Mehrerträge / Mehreinzahlungen können für entsprechende Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen nach Genehmigung des Kämmersers verwendet werden (§ 2 Ziffer 11 Zuständigkeitsordnung).

Stehen diesen Aufwendungen / Auszahlungen entsprechende Erträge / Einzahlungen gegenüber, dürfen die Aufwendungen / Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn die Erträge / Eingang der Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Ausnahmen von der Deckungsfähigkeit:

- a) Aufwands- und Auszahlungskonten, die als begünstigtes Konto zu einem zweckgebundenen Ertrag und einer zweckgebundenen Einzahlung gehören und
- b) Verfügungsmittel nach § 14 KomHVO.

Verpflichtungsermächtigungen :

Diese können mit Genehmigung des Stadtkämmerers gem. § 12 Abs. 2 KomHVO auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Nach öffentlicher Bekanntgabe im Kreisblatt Lippe vom 10.11.2022 hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit allen Anlagen gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme ausgelegt.

In der Bekanntgabe ist darauf hingewiesen worden, dass gegen den Entwurf Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben können.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 13.12.2022 angezeigt worden.

Der Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 22.12.2022 das Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 5 S. 4 GO NRW abgeschlossen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26.01.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW in der Kämmerei, Papenstraße 9, Zimmer 117, öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.lemgo.de verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für das Haushaltsjahr 2023 wird auf der Internetseite der Stadt Lemgo www.lemgo.de zugänglich gemacht.

Lemgo, den 10.01.2023

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Markus Baier

Kr.Bl.Lippe 25.01.2023

Stadt Lügde

40 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lügde für das Haushaltsjahr 2023

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lügde für das Haushaltsjahr 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung in der Zeit vom 31. Januar 2023 während des Beratungsverfahrens im Rat bei der Stadt Lügde – Rathaus - , Zimmer I OG 110, Am Markt 1, 32676 Lügde, während der nachfolgenden Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt:

montags

7.30 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

dienstags bis mittwochs

7.30 Uhr – 12.45 Uhr

donnerstags

7.30 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

freitags

7.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Darüber hinaus ist der Haushaltsplanentwurf unter der Adresse www.luegde.de im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Einwendungen werden im Rathaus – I OG Zimmer 110 –, Am Markt 1, 32676 Lügde entgegen genommen. Über die Einwendungen entscheidet der Rat der Stadt Lügde in öffentlicher Sitzung.

Lügde, den 23. Januar 2023

Stadt Lügde

Der Bürgermeister

Torben Blome

Kr.Bl.Lippe 25.01.2023

Gemeinde Schlangen

41 Hinweis auf die Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen für das Haushalts-jahr 2023 mit ihren Anlagen ist gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 17.02.2022 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de/gemeinde/rathaus/bekanntmachungen.php am 20.01.2023 bekanntgemacht worden.

Schlangen, den 20.01.2023

Der Bürgermeister

gez.
Marcus Püster

Kr.Bl.Lippe 25.01.2023

Landesverband Lippe

42 Öffentliche Einladung

zur 12. Sitzung der Verbandsversammlung
in der 17. Wahlperiode (2020 – 2025)
am Mittwoch, 01.02.2023, 15:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Schlosses Brake

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.12.2022
2. Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung
3. Bericht der Verbandsleitung über laufende Verwaltungsangelegenheiten
4. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 11a der Satzung des Landesverbandes Lippe für die Implementierung eines Energiemanagements beim Landesverband Lippe
5. Haushaltssatzung 2023

Nichtöffentliche Sitzung

6. Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 07.12.2022
7. Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung
8. Bericht der Verbandsleitung über laufende Verwaltungsangelegenheiten
9. Smart Wood Center; Sachstand
10. Ergebnis Umlaufbeschlüsse
11. Zahlungsflüsse von Dritten
12. Immobilienangelegenheit
13. Verkauf eines Gewerbegrundstücks
14. Personalangelegenheit

Kr.BI.Lippe 25.01.2023

Sparkasse Paderborn-Detmold

43 Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. **3010152654** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 10.01.2023

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 25.01.2023

44 Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. **3510574217** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 13.01.2023

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 25.01.2023

Sparkassenzweckverband Paderborn-Detmold-Höxter

45 Tagesordnung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Höxter, Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Delbrück, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Höxter, Lage, Marsberg, Paderborn und Warburg

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter findet statt am

Samstag, 28. Januar 2023, ab 9:00 Uhr
Sommertheater Detmold
Neustadt 24, 32756 Detmold

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bekanntgabe von Mitteilungen
2. Kurzporträt der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
3. Wahlen zum Verwaltungsrat der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter gem. § 7 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes i. V. mit §§ 8, 10 - 13 Sparkassengesetz NRW (SpkG NRW)
4. Wahl der von dem Träger der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter zu entsendenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe gem. § 5 Abs. 2 a) der Satzung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL-Sa.) und ihrer Vertreter gem. § 5 Abs. 3 SVWL-Sa.
5. Information über den Beschluss zur Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlungen des Sparkassenzweckverbandes gem. § 8 (3) der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
6. Genehmigung der Bestellung und Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter durch den Verwaltungsrat gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe e) SpkG NRW vorbehaltlich einer (Wieder-)Bestellung durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
7. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen zweiten Stellvertreters gem. § 6 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes mit Wirkung zum 01.05.2023
8. Wahl des ersten Stellvertreters des Vorstandsvorsitzenden gem. § 9 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes mit Wirkung zum 01.05.2023
9. Nachwahlen zum Verwaltungsrat der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter gem. § 7 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes i. V. mit §§ 8, 10 - 13 SpkG NRW mit Wirkung zum 01.05.2023 Sparkasse Paderborn-Detmold Telefon 05251 29 29 29 Hathumarstraße 15-19 Paulinenstraße 34 www.sparkasse-paderborn-detmold.de 33098 Paderborn 32756 Detmold Ust-IDNr. DE124617419 Amtsgericht Paderborn HRA 2232 Amtsgericht Lemgo HRA 3406 Sparkassen-Finanzgruppe
10. Wahl der von dem Träger der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter zu entsendenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe gem. § 5 Abs. 2 a) der Satzung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL-Sa.) und ihrer Vertreter gem. § 5 Abs. 3 SVWL-Sa. mit Wirkung zum 01.05.2023

11. Verschiedenes

Detmold, 13.01.2023

gez. Frank Hilker

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Kr.Bl.Lippe 25.01.2023

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.